

Amtsgericht Lichtenberg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 30 K 7/24

Berlin, 27.10.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 12.01.2026	09:30 Uhr	2426, Dienstzim- mer	Amtsgericht Lichtenberg, Roedelius- platz 1, 10365 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Hellersdorf

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m ²	Blatt
Hellersdorf	Fl. 163, Nr. 287	Gebäude- und Freiflä- che	12621 Berlin, August- straße 15	452	5396N

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	Die folgenden Angaben sind dem Gutachten entnommen und ohne Gewähr: Das Grundstück ist mit einem zweigeschossigen, voll unterkellertem Mehrfamilienwohnhaus in Massivbauweise ca. aus dem Jahre 1928 mit ausgebautem Satteldach bebaut. Im Haus befinden sich insgesamt 5 Wohnungen, davon vier 2-Zimmer-Wohnungen im EG und OG von ca. 55 - 58 m ² sowie eine 3-Zimmer-Wohnung mit ca. 80 m ² im DG. Die 2-Zimmer-Wohnungen verfügen über einen Wintergarten vor der Küche. Im Keller befinden sich die Kellerverschläge der Mieter und übliche Nebenflächen. Bei Mieterwechsel erfolgten augenscheinlich teilweise Sanierungen insb. der Bäder und Bodenbeläge. Zum Wertermittlungstichtag waren alle Wohnungen vermietet. Weitere Einzelheiten können dem Gutachten entnommen werden.	400.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 13.03.2024.

Die Beschlagnahme erfolgte am 13.03.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.